

09.03.84

VP

Verordnung

des Bundesministers für Verkehr

Dritte Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften
zum Güterkraftverkehrsgesetz**A. Zielsetzung**

Die Erteilung von Genehmigungen für den Güterfernverkehr ist nach dem Güterkraftverkehrsgesetz (GÜKG) grundsätzlich Angelegenheit der Länder. Für die Erteilung von Gemeinschaftsgenehmigungen (EG) und von CEMT-Genehmigungen ist jedoch auf Grund der Ermächtigung in § 103 Abs. 3 Nr. 3 GÜKG verordnet worden, daß der Bundesminister für Verkehr Genehmigungsbehörde ist. Diese Ermächtigung ist im Dritten Gesetz zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 9. März 1983 (BGBl. I S. 249) dahingehend erweitert worden, daß die Zuständigkeit für die Erteilung dieser Genehmigungen auf die Bundesanstalt für den Güterfernverkehr (BAG) übertragen werden kann. In der Absicht, nichtministerielle Aufgaben zu delegieren, soll diese Möglichkeit mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf verwirklicht werden.

B. Lösung

Zuständigkeit der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr für die Erteilung von EG- und CEMT-Genehmigungen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet. Es ergeben sich voraussichtlich keine Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, besonders auf das Verbraucherpreisniveau.

Bundesrat

Drucksache 112/84

09.03.84

VP

Verordnung

des Bundesministers für Verkehr

Dritte Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften zum Güterkraftverkehrsgesetz

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
14 (34)-680 20 - Gü 56/1/84

Bonn, den 8. März 1984

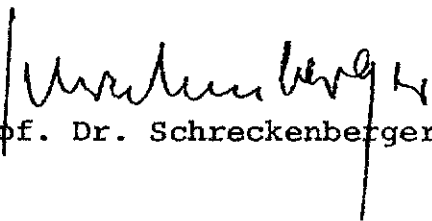
An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für
Verkehr zu erlassende

Dritte Verordnung zur Änderung von
Rechtsvorschriften zum Güterkraft-
verkehrsgesetz

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates auf Grund des
Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


(Prof. Dr. Schreckenberger)

Dritte Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften zum
Güterkraftverkehrsgesetz

Vom

1984

Auf Grund des § 103 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 5 des Güterkraftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1983 (BGBl. I S. 256) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1018/68 über die Bildung eines Gemeinschaftskontingents für den Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten vom 19. Dezember 1968 (BGBl. I S. 1366), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. März 1979 (BGBl. I S. 285) zuletzt geändert worden ist und nunmehr die Bezeichnung "Verordnung über den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr mit Gemeinschaftsgenehmigungen" trägt, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Bezugnahme auf die "Verordnung EWG Nr. 3062/78 des Rates vom 19. Dezember 1978 (ABl. EG Nr. 366 S. 5)" durch die Bezugnahme auf die "Verordnung EWG Nr. 663/82 des Rates vom 22. März 1982 (ABl. EG Nr. L 78/2)" und die Bezugnahme auf "§ 78 des Güterkraftverkehrsgesetzes" durch die Bezugnahme auf "§ 102 b Abs. 1 bis 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes" ersetzt.
2. § 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung: "1. Inhaber einer Genehmigung für den Güterfernverkehr ist und".
3. In § 4 Abs. 1 wird der Satzteil "ist der Bundesminister für Verkehr zuständig" durch den Satzteil "ist die Bundesanstalt für den Güterfernverkehr zuständig" ersetzt.
4. In § 6 wird die Bezugnahme auf "§ 78 des Güterkraftverkehrsgesetzes" durch die Bezugnahme auf "§ 102 b Abs. 1 bis 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes" ersetzt.

Artikel 2

Die Verordnung über den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr mit CEMT-Genehmigungen vom 17. Juli 1974 (BGBl. I S. 1521) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Bezugnahme auf "§ 78 des Güterkraftverkehrsgesetzes" durch die Bezugnahme auf "§ 102 b Abs. 1 bis 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes" ersetzt.
2. § 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung: "1. Inhaber einer Genehmigung für den Güterfernverkehr oder einer EWG-Gemeinschaftsgenehmigung ist und".
3. In § 5 Abs. 1 wird der Satzteil "ist der Bundesminister für Verkehr zuständig" durch den Satzteil "ist die Bundesanstalt für den Güterfernverkehr zuständig" ersetzt.
4. In § 7 wird die Bezugnahme auf "§ 78 des Güterkraftverkehrsgesetzes" durch die Bezugnahme auf "§ 102 b Abs. 1 bis 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes" ersetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 105 des Güterkraftverkehrsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Bonn, den

1984

Der Bundesminister für Verkehr

Begründung

A. Allgemeines

In der Absicht, nichtminierielle Aufgaben zu delegieren, ist auf Grund des Dritten Gesetzes zur Änderung des güterkraftverkehrs-gesetzes vom 9. März 1983 § 103 Abs. 3 Nr. 3 dahingehend geändert worden, daß die Erteilung von Gemeinschaftsgenehmigungen und von CEMT-Genehmigungen auf die Bundesanstalt für den Güterfernverkehr übertragen werden kann. Diese Möglichkeit soll hiermit realisiert werden.

B. Haushaltsmäßige Auswirkungen

Die Einnahmen aus Gebühren für EG- und CEMT-Genehmigungen, die bisher dem Bundesministerium für Verkehr zufließen, richten sich nach der Anzahl der erteilten Genehmigungen (1982: 101 000,- DM). Von diesem Gebührenaufkommen ist bisher im Hinblick auf die seit langem geplante Delegation der Genehmigungserteilungen der erhebliche Verwaltungsaufwand, den die Zentrale und die Außenstellen der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr leisten, nicht erstattet worden. Auf Grund dieser unterstützenden Tätigkeit der Bundesanstalt war der Arbeitsanfall im Bundesverkehrsministerium im wesentlichen auf drei Monate des Jahres beschränkt. Es ergeben sich demzufolge voraussichtlich im Bundesverkehrsministerium keine personellen Auswirkungen. Bei der Bundesanstalt wird es für diese Frage darauf ankommen, wie sich die Kontingente für EG- und CEMT-Genehmigungen in den nächsten Jahren entwickeln.

Bund, Länder und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet. Die bisherige Tätigkeit des Bundesverkehrsministeriums wird lediglich auf eine bundesunmittelbare Anstalt übertragen. Dementsprechend wird auch der künftig bei dieser Bundesanstalt allein entstehende Verwaltungsaufwand durch das Gebührenaufkommen gedeckt. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, besonders auf das Verbraucherpreisniveau.

C. Zu den einzelnen Vorschriften:

Zu Art. 1 Nr. 1:

Redaktionelle Anpassung an EG-Recht und an das Dritte Gesetz zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 9. März 1983.

Zu Art. 1 Nr. 2:

Redaktionelle Anpassung an das Dritte Änderungsgesetz (Wegfall der Genehmigungen für den Möbelfernverkehr).

Zu Art. 1 Nr. 3:

Diese Vorschrift enthält die materielle Änderung, wonach künftig nicht mehr der Bundesminister für Verkehr, sondern die Bundesanstalt für den Güterfernverkehr für die Erteilung von EG-Genehmigungen zuständig sein soll. Die Vorschrift des § 4 Abs. 2 der Verordnung über den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr mit Gemeinschaftsgenehmigungen, wonach die Grundsätze für die Erteilung und das dabei anzuwendende Verfahren durch eine Richtlinie geregelt werden, die der Bundesminister für Verkehr im Benehmen mit den obersten Verkehrsbehörden der Länder erläßt, bleibt unberührt.

Zu Art. 1 Nr. 4:

Redaktionelle Anpassung an das Dritte Änderungsgesetz zum Güterkraftverkehrsgesetz.

Zu Artikel 2:

Die Nummern 1, 2 und 4 enthalten die gleichen redaktionellen Änderungen wie sie unter Artikel 1 aufgeführt sind.

Die materielle Änderung bringt Artikel 2 Nummer 3. Danach soll künftig die Bundesanstalt für den Güterfernverkehr für die Erteilung von CEMT-Genehmigungen zuständig sein.

Die Grundsätze für die Erteilung und das dabei anzuwendende Verfahren werden wie bisher durch eine Richtlinie geregelt, die der Bundesminister für Verkehr im Benehmen mit den obersten Verkehrsbehörden der Länder erläßt (§ 5 Abs. 2 der Verordnung über den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr mit CEMT-Genehmigungen).

Zu Artikel 3:

Dieser Artikel enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 4:

Diese Vorschrift bestimmt das Inkrafttreten der Änderungsverordnung.

Bundesrat

Drucksache 112/84 (Beschluß)

08.06.84

Beschluß
des Bundesrates

zur

Dritten Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften zum
Güterkraftverkehrsgesetz

Der Bundesrat hat in seiner 536. Sitzung am 8.Juni 1984 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.